

Parkstrafe nach einem Jahr

Ich habe jetzt eine Strafverfügung aus Italien über 65 Euro erhalten. Angeblich hätte ich vor 51 Wochen mein Auto ohne Parkschein abgestellt.

Wie lange dürfen sich italienische Behörden Zeit lassen, ein Strafmandat zu versenden? Wann verjährt dieses Delikt? Auf der Verfügung steht, dass ich einen möglichen Einspruch nur in italienischer Sprache verfassen dürfe. Ist das rechtens? Was kann ich machen?

Christoph Zarigoni
8010 Graz

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Wenn Sie nun erstmalig mit dem Strafzettel konfrontiert werden, stellt sich die Frage, ob Verfolgung und Strafbarkeit verjährt sind.

Die Frist für Verfolgung und Verjährung einer Strafe beträgt für Verkehrsdelikte in Italien insgesamt 360 Tage. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Strafverfügung an den Zulassungsbesitzer wirksam zugestellt sein.

Prüfen Sie, ob Sie den Bescheid mit oder ohne Zustellnachweis erhalten haben. Der Absender (italienische Behörde) ist nämlich beweislasterpflichtig, dass das Schriftstück binnen 360 Tagen bei Ihnen angekommen ist. Wenn Sie es formlos erhalten haben, dann warten Sie ab, bis das Schriftstück nochmals mit Zustellnachweis geschickt wird.

Wenn bereits mit Zustellnachweis versendet wurde und die Zustellung innerhalb der Verjährungsfrist liegt, dann ergibt sich bei einem Betrag von unter 70 Euro ein anderes Problem: Der Bescheid kann in Österreich nicht vollstreckt werden, jedoch – sobald Sie nach Italien einreisen – binnen fünf Jahren vor Ort.

Wird nach Ablauf von 360 Tagen mit Nachweis zugestellt, ist ein Einspruch wegen Ablaufs der Verjährungsfrist sinnvoll, um einer möglichen Exekution vorzubeugen.

Gemäß Artikel 6 der Menschenrechtskonvention kann ein Einspruch auch in deutscher Sprache abgefasst werden. Es empfiehlt sich aber, zusätzlich einen italienischen Einspruch zu verfassen.